

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) der VIVALDI – Digital Solutions GmbH

Stand: Juli 2026

§ 1 GELTUNGSBEREICH

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen der VIVALDI – Digital Solutions GmbH, Am neuen Horizont 1, 31177 Harsum (nachfolgend „Auftragnehmer“) und ihren Kunden (nachfolgend „Auftraggeber“), soweit diese Unternehmer im Sinne von § 14 BGB sind. Die Leistungen des Auftragnehmers richten sich ausschließlich an Unternehmen (B2B).

(2) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der Auftragnehmer stimmt ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zu.

(3) Individuelle Vereinbarungen in Einzelverträgen (z. B. Projekt-, Lizenz- oder Rahmenverträge) haben stets Vorrang vor diesen AGB. Im Übrigen gelten diese AGB ergänzend.

(4) Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber, ohne dass es eines erneuten Hinweises bedarf.

§ 2 VERTRAGSGEGENSTAND UND LEISTUNGSUMFANG

(1) Der Auftragnehmer erbringt Leistungen im Bereich KI-gestützter Qualitätskontrolle, Rückverfolgbarkeit, industrieller Bildverarbeitung sowie zugehöriger Software, Beratung, Integration und Dienstleistungen. Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot bzw. Einzelvertrag.

(2) Die Leistungen des Auftragnehmers können insbesondere umfassen:

- Proof of Concepts (PoC)
- Projektleistungen (Entwicklung, Installation, Inbetriebnahme)
- Softwarelizenzen (Subscription oder Kauflizenz)
- Wartung und Support
- Beratungs- und Dienstleistungen

(3) Änderungen oder Erweiterungen des Leistungsumfangs bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

§ 3 ANGEBOT UND VERTRAGSSCHLUSS

(1) Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.

(2) Ein Vertrag kommt durch schriftliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers oder durch Beginn der Leistungserbringung zustande.

(3) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

§ 4 KI-GESTÜTZTE LEISTUNGEN

- (1) Die vom Auftragnehmer bereitgestellten KI-Systeme zur Qualitätskontrolle und Fehlererkennung dienen ausschließlich als unterstützendes Werkzeug für den Anwender. Sie ersetzen nicht die fachkundige Beurteilung durch qualifiziertes Personal des Auftraggebers.
- (2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, sicherzustellen, dass sämtliche durch KI-Systeme getroffene Bewertungen (insbesondere die Klassifizierung „in Ordnung“ (iO) oder „nicht in Ordnung“ (niO)) durch qualifiziertes Personal überprüft und freigegeben werden, bevor auf deren Grundlage Entscheidungen mit sicherheitsrelevanten oder qualitätsrelevanten Auswirkungen getroffen werden (Human-in-the-Loop-Prinzip).
- (3) Die finale Entscheidung über die Freigabe oder Aussortierung von Produkten obliegt stets dem Auftraggeber und dessen Fachpersonal. Eine entsprechende Haftung ist §11 dieser AGB zu entnehmen.
- (4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, seine Mitarbeiter im Umgang mit den KI-Systemen zu schulen und über die Grenzen und Risiken der automatisierten Fehlererkennung aufzuklären.
- (5) KI-Systeme unterliegen naturgemäß statistischen Erkennungsraten. Der Auftragnehmer weist ausdrücklich darauf hin, dass eine 100%ige Erkennungsrate weder technisch möglich ist noch geschuldet wird. Die im Einzelvertrag ggf. vereinbarten Erkennungsraten stellen statistische Zielwerte dar, keine Garantien im Einzelfall.

§ 5 VERGÜTUNG UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- (1) Die Vergütung ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot bzw. Einzelvertrag. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Dienstleistungen, die über das vertraglich vereinbarte Support-Kontingent hinausgehen, werden nach Aufwand abgerechnet. Es wird ein 8-Stunden-Arbeitstag zugrunde gelegt. Angefangene Stunden werden auf volle Viertelstunden aufgerundet.
- (3) Reisekosten (Fahrt-, Flug-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten) werden gesondert nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Reisezeiten werden als Arbeitszeit abgerechnet.
- (4) Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern im Einzelvertrag nichts anderes vereinbart ist.
- (5) Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

§ 6 SOFTWARELIZENZEN UND NUTZUNGSRECHTE

6.1 Subscription-Modell

- (1) Subscription-Lizenzen werden für die jeweils vereinbarte Laufzeit eingeräumt. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Ende der jeweiligen Laufzeit. Erfolgt keine fristgerechte Kündigung, verlängert sich die Laufzeit automatisch um jeweils ein weiteres Jahr.
- (2) Die Lizenzgebühren werden jährlich im Voraus berechnet, sofern die Parteien keine abweichende Vereinbarung getroffen haben.
- (3) Mit Beendigung des Lizenzvertrages, gleich aus welchem Rechtsgrund, erlöschen sämtliche dem Auftraggeber eingeräumten Nutzungsrechte an der Software. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Nutzung der Software unverzüglich einzustellen und sämtliche installierten oder gespeicherten Kopien der Software einschließlich etwaiger Sicherungskopien zu löschen. Auf Verlangen des Auftragnehmers hat der Auftraggeber die vollständige Löschung schriftlich zu bestätigen.

6.2 Kauflizenz

(1) Die Kauflizenz gewährt dem Auftraggeber ein zeitlich unbefristetes Nutzungsrecht an der vertragsgegenständlichen Software gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags.

(2) Die Bereitstellung von Updates, Upgrades, neuen Versionen, Wartungs- oder Supportleistungen ist nicht Bestandteil der Kauflizenz. Der Auftraggeber kann entsprechende Leistungen durch Abschluss eines gesonderten Wartungs- oder Supportvertrages beziehen.

6.3 Nutzungsrechte

(1) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung ein einfaches (nicht ausschließliches), nicht übertragbares Nutzungsrecht an der Software für die vereinbarte Laufzeit und den vereinbarten Einsatzbereich ein.

(2) Die Software wird ausschließlich in Objektcode (kompilierter, ausführbarer Code) bereitgestellt. Ein Anspruch auf Herausgabe des Quellcodes besteht nicht. Dies gilt unabhängig von der Art des Vertrags (Subscription, Kauflizenz, Projektleistung).

(3) Der Auftraggeber darf die Software nicht unterlizenzieren, vermieten, verleihen, vervielfältigen (über die bestimmungsgemäße Nutzung und eine Sicherungskopie hinaus), dekompile, disassemblieren, rückentwickeln (Reverse Engineering) oder Dritten zugänglich machen, sofern nicht gesetzlich zwingend erlaubt (insbesondere § 69e UrhG) oder vertraglich ausdrücklich anders geregelt.

(4) Die Nutzung der Software ist auf die im Einzelvertrag benannte Anzahl an Arbeitsplätzen, Standorten und/oder Produktionslinien beschränkt. Eine Nutzung über den vereinbarten Umfang hinaus bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers und ist gesondert zu vergüten.

(5) Alle Urheber-, Patent-, Marken- und sonstigen Schutzrechte an der Software, den KI-Modellen, Trainingsdaten, Algorithmen, Dokumentationen und sonstigen Arbeitsergebnissen verbleiben vollumfänglich beim Auftragnehmer, sofern nicht im Einzelvertrag ausdrücklich abweichend vereinbart. Dies gilt auch für im Rahmen von Projektleistungen entstandene Anpassungen und Weiterentwicklungen.

(6) Urheberrechtsvermerke, Warenzeichen, Produktkennzeichnungen und sonstige Schutzrechtshinweise in der Software dürfen nicht entfernt, verändert oder unkenntlich gemacht werden.

§ 7 WARTUNG UND SUPPORT

(1) Der Umfang der Wartungs- und Supportleistungen ergibt sich aus dem Einzelvertrag.

(2) Leistungen, die über das vereinbarte Support-Kontingent hinausgehen, werden nach den in §5 genannten Stundensätzen abgerechnet.

(3) Optionale Wartungsverträge können mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Wird nicht fristgerecht gekündigt, verlängert sich der Wartungsvertrag um ein weiteres Jahr.

(4) Die Wartung umfasst, soweit nicht im Einzelvertrag anders geregelt, die Bereitstellung von Updates und Bugfixes. Neue Features und Major-Releases sind nicht Bestandteil der Wartung, sofern nicht ausdrücklich vereinbart.

(5) Support- und Wartungsleistungen (insbesondere Störungsannahme und Bearbeitung) werden – sofern im Einzelvertrag nichts Abweichendes vereinbart ist – montags bis freitags von 08:00 bis 16:00 Uhr (MEZ/MESZ) außer an gesetzlichen Feiertagen am Sitz des Auftragnehmers, erbracht. Außerhalb dieser Servicezeiten erbrachte Leistungen erfolgen nur nach gesonderter Vereinbarung und werden nach Aufwand zu den vereinbarten Stundensätzen abgerechnet.

(6) Reaktionszeiten/Verfügbarkeit: Der Auftragnehmer schuldet ohne ausdrückliche schriftliche SLA-Vereinbarung keine bestimmten Reaktions- oder Wiederherstellungszeiten sowie keine bestimmte Verfügbarkeit.

§ 8 MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

(1) Der Auftraggeber ist zur rechtzeitigen und vollständigen Mitwirkung verpflichtet, soweit dies zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung erforderlich ist.

(2) Der Auftraggeber stellt insbesondere sicher:

- Bereitstellung der erforderlichen Daten, Bilder, Schnittstellen und Zugänge
- Benennung kompetenter Ansprechpartner
- Rechtzeitige Bereitstellung der benötigten Hardware und Infrastruktur
- Einhaltung des Human-in-the-Loop-Prinzips gemäß § 4

(3) Verzögerungen, die auf mangelnder Mitwirkung des Auftraggebers beruhen, gehen nicht zulasten des Auftragnehmers. Hieraus resultierende Mehraufwände werden nach Aufwand berechnet.

§ 9 ABNAHME

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die vereinbarte Leistung innerhalb von 10 Werktagen nach Übergabe bzw. Installation zu prüfen und etwaige Mängel schriftlich mitzuteilen (Vorabnahme/Endabnahme).

(2) Die Abnahme gilt als erteilt, wenn der Auftraggeber die Leistung nicht innerhalb der Frist beanstandet, die Leistung produktiv nutzt oder die Abnahme ohne triftigen Grund verweigert.

(3) Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.

§ 10 MÄNGELGEWÄHRLEISTUNG

(1) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Leistungen im Wesentlichen der vereinbarten Leistungsbeschreibung entsprechen.

(2) Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Abnahme.

(3) Bei Mängeln ist der Auftragnehmer zunächst zur Nachbesserung berechtigt. Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist zweimal fehl, kann der Auftraggeber eine Minderung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

(4) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unwesentlichen Abweichungen, bei natürlicher Abnutzung, bei Fehlern, die durch unsachgemäße Bedienung, veränderte Betriebsbedingungen, Modifikationen durch den Auftraggeber oder Eingriffe Dritter entstehen.

§ 11 HAFTUNG UND HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

(1) Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

(2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht haftet der Auftragnehmer nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Vertragswesentliche Pflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

(3) Soweit der Auftragnehmer nach Absatz (2) haftet, ist seine Haftung der Höhe nach auf den Netto-Auftragswert des jeweiligen Auftrags begrenzt.

(4) Im Übrigen ist die Haftung des Auftragnehmers für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(5) Soweit Schäden darauf beruhen, dass ein KI-System Artikel fälschlicherweise als „in Ordnung“ (iO) klassifiziert, Fehler nicht erkennt oder ein KI-Ergebnis sonst unzutreffend ist, haftet der Auftragnehmer, vorbehaltlich Absatz (1), ausschließlich nach Maßgabe der Absätze (2) und (3).

Eine qualitätsrelevante oder sicherheitsrelevante Freigabeentscheidung, insbesondere die Entscheidung, ein Bauteil zu verbauen, auszuliefern oder in Verkehr zu bringen, darf nicht ausschließlich auf Grundlage eines KI-Ergebnisses erfolgen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche KI-Ergebnisse vor einer Freigabeentscheidung durch qualifiziertes Fachpersonal überprüfen und freigeben zu lassen (Human-in-the-Loop-Prinzip).

Unterlässt der Auftraggeber die erforderliche Überprüfung oder Freigabe oder weicht er von dem vereinbarten Prüfprozess ab, ist eine Haftung des Auftragnehmers für hierauf beruhende Schäden ausgeschlossen, soweit nicht eine Haftung nach Absatz (1) besteht.

(6) Die Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden, Produktionsausfälle, Betriebsunterbrechungen, Datenverluste, entgangenen Gewinn sowie Ansprüche Dritter gegen den Auftraggeber ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist und nicht eine Haftung nach Absatz (1) oder Absatz (2) besteht.

(7) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie nach sonstigen zwingenden gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

(8) Soweit die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Mitarbeiter, Organe, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

(9) Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich über Umstände zu informieren, die zu einem Schaden oder zu Ansprüchen Dritter führen können, damit der Auftragnehmer geeignete Gegenmaßnahmen ergreifen und seinen Versicherungsschutz wahren kann.

(10) Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von sämtlichen Ansprüchen Dritter, einschließlich angemessener Rechtsverfolgungs- und Verteidigungskosten, frei, die darauf beruhen, dass der Auftraggeber

- a) die KI-Systeme ohne Einhaltung des Human-in-the-Loop-Prinzips gemäß § 4 eingesetzt hat,
- b) die Software entgegen den vertraglich vereinbarten Nutzungsbedingungen verwendet hat,
- c) die KI-Systeme in Hochrisikokontexten eingesetzt hat, ohne dass dies ausdrücklich vertraglich vereinbart wurde,
- d) KI-Ergebnisse ohne die erforderliche fachliche Überprüfung zur Grundlage von Produktions-, Qualitäts- oder Sicherheitsentscheidungen gemacht hat.

Die Freistellungsverpflichtung gilt nicht, soweit die geltend gemachten Ansprüche auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers beruhen.

§ 12 VERTRAULICHKEIT UND DATENSCHUTZ

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle im Rahmen der Zusammenarbeit erlangten vertraulichen Informationen des jeweils anderen Teils vertraulich zu behandeln und nur für die Zwecke der Vertragsdurchführung zu verwenden.

(2) Soweit der Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten des Auftraggebers verarbeitet, erfolgt dies auf Grundlage eines gesondert abzuschließenden Auftragsverarbeitungsvertrags (AVV) gemäß Art. 28 DSGVO.

(3) Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind in der Datenschutzerklärung des Auftragnehmers geregelt, abrufbar unter der Website des Auftragnehmers.

(4) Der Auftragnehmer setzt zur internen Verarbeitung von vom Kunden zur Verfügung gestellten Daten unter anderem KI-gestützte Werkzeuge ein. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Näheres regelt die Datenschutzerklärung.

§ 13 GEHEIMHALTUNG UND IP-SCHUTZ

(1) Beide Parteien verpflichten sich, sämtliche Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Partei, die ihnen im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung bekannt werden, streng vertraulich zu behandeln.

(2) Diese Verpflichtung gilt über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus für einen Zeitraum von 3 Jahren.

(3) Ausgenommen sind Informationen, die öffentlich zugänglich sind, die dem Empfänger bereits bekannt waren, die von Dritten ohne Geheimhaltungspflicht erlangt wurden oder die aufgrund gesetzlicher Verpflichtung offengelegt werden müssen.

§ 14 HÖHERE GEWALT

(1) Keine Partei haftet für Verzögerungen oder Nichterfüllung, soweit dies auf Umstände höherer Gewalt zurückzuführen ist (z. B. Naturkatastrophen, Pandemien, Krieg, Streik, behördliche Anordnungen, Ausfall wesentlicher IT-Infrastruktur).

(2) Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich zu informieren und alle zumutbaren Anstrengungen zur Minderung der Auswirkungen zu unternehmen.

§ 15 LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

(1) Die Vertragslaufzeit ergibt sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- eine Partei wesentliche Vertragspflichten trotz Mahnung mit angemessener Frist nicht erfüllt
- über das Vermögen einer Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird

(3) Kündigungen bedürfen der Schriftform.

§ 16 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB und den auf ihrer Grundlage geschlossenen Verträgen ist Hildesheim, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

(4) Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.